Hauptsatzung der Stadt Gröditz

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die zur allgemeinen Information vorgesehen ist.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 27. August 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt - Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

II. Abschnitt - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.

(2) Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 18 Stadträten. Er hat somit 19 stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Die Zahl der Stadträte richtet sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO und der entsprechenden Einwohnerzahl nach § 125 SächsGemO.

§ 3 Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Ausschließlich dem Stadtrat obliegen Aufgaben gem. § 28 (2) SächsGemO.

(3) Darüber hinaus entscheidet der Stadtrat über:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 € beträgt,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 8.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes und die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 6 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 4.000 € im Einzelfall,

5. die Stundung von Forderungen, wenn sowohl die Stundung länger als 6 Monate läuft als auch die Hauptforderung mehr als 5.000 Euro betragen.

6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt,

7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, von mehr als 2.500 € im Einzelfall,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken/Gebäuden oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,

9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Verkehrswert von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall,

10. 1. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von Lieferung und Leistungen nach VOL/UVgO sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF ab eines Betrages von mehr als 30.000 € (Netto).

    2. Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ab eines Betrages von mehr als 30.000 € (Netto).

11. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten ab eines Verkehrswertes von mehr als 10.000 € im Einzelfall.

12. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
    a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
    b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
    c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
    d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
    e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
    f) die Teilungsgenehmigungen.

13. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,

14. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,

15. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

III. Abschnitt - Ortschaftsverfassung

§ 4 Ortschaftsverfassung

(1) Für die Ortsteile Nauwalde, Nieska, Schweinfurth und Spansberg wird eine gemeinsame Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern.

(3) Die Aufgaben des Ortschaftsrates richten sich nach den Vorschriften des § 67 SächsGemO.

IV. Abschnitt – Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 8.000 €, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2-5 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

4. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 4.000 € im Einzelfall,

5. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten oder wenn die Hauptforderungen nicht mehr als 5.000 € betragen.

6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,

7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken/Gebäuden oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 5.000 € im Einzelfall,

9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Verkehrswert bis zu 2.500 € im Einzelfall,

10. 1. Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL/UVgO sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF bis zu eines Betrages von 30.000 € (Netto).

    2. Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu eines Betrags von 30.000 € (Netto).

11. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis eines Verkehrswertes von 10.000 € im Einzelfall.

12. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,

13. Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt Gröditz ist, sowie über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 €.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

(2) Die Stellvertreter nach Absatz 1 werden nach jeder Stadtratswahl neu bestellt.

§ 8 Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in wichtigen Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadtverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadtrat und Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Gremiensitzungen teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

V. Abschnitt - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 10 Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag

(1) Allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck kann der Stadtrat eine Einwohnerversammlung anberaumen.

(2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16.Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(3) Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). § 22 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Vertrauenspersonen sind bei der Beratung im Gemeinderat zu hören.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 24, 25 SächsGemO vollumfänglich.

VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gröditz, den 27. August 2019

Reinicke
Bürgermeister

Stadtverwaltung Gröditz Sachsen Landkreis Meißen